



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	12.01.2009	1196/09 - I/436
---------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.01.2009	5.3	
Bauausschuss	03.02.2009	9	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.02.2009	8	

Betreff:

Grundstücksankauf

Bundesrepublik Deutschland, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Frankfurt

Anlage/n:

2 Lagepläne

Beschluss:

Dem Ankauf einer Teilfläche von ca. 250 qm des insgesamt 16.079 qm großen Grundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 47/106, von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hansaallee 24 – 26, 60322 Frankfurt/Main, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1. Die Übertragung der Grundstücksfläche erfolgt unentgeltlich gemäß Besitzeinweisungsvertrag vom 12.10.1998, UR-Nr. L 239/1998 des Notars Dr. Dieter Lefèvre. Anstelle einer Auflassungserklärung wird die Fläche nach dem Endausbau der Sportparkstraße und der Straßenschlussvermessung im Rahmen eines noch durchzuführenden Vereinfachten Umlegungsverfahrens auf die Stadt Wetzlar übertragen.
2. Die Kosten des Grundstückskaufvertrages sowie des Vereinfachten Umlegungsverfahrens inklusive der Vermessungskosten werden von der Stadt Wetzlar getragen.
3. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, die Grundstücksfläche lediglich zum Zwecke des Ausbaues und der Verbreiterung der Sportparkstraße zu erwerben; eine Bebauung wird ausgeschlossen.

4. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich weiterhin, die Grundstückszufahrten zum Betriebsgrundstück des Technischen Hilfswerkes (Flurstück 47/106) im Rahmen des Straßenausbaues auf ihre Kosten bedarfsgerecht umzubauen. Dazu zählt insbesondere die Versetzung des elektronisch betriebenen Einfahrtstores in westliche und nördliche Richtung, die erforderlichen Erdarbeiten inkl. Verdichtung und Pflasterung des neu anzulegenden Zufahrtsbereiches auf und zum THW-Grundstück sowie die Errichtung eines neuen Zaunes entlang der neuen Grundstücksgrenze zwischen Straße und dem THW. Zu den Umbauarbeiten zählt auch die Versetzung oder gegebenenfalls die Neuerrichtung eines manuell zu öffnenden Tores im östlichen (oberen) Bereich des Grundstückes Flurstück 47/106 mit entsprechenden Geländemodellierungen, Befestigungen und Einzäunungen.

Wetzlar, den 14.01.2009

gez. Hauptvogel

Begründung:

Für den Ausbau und die Verbreiterung der Sportparkstraße benötigt die Stadt gemäß den durch das Ingenieurbüro Zick-Hessler vorgelegten Erschließungsplanungen einen rund 2,5 m breiten Grundstücksstreifen aus dem Betriebsgrundstück des Technischen Hilfswerkes, das sich noch im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet. Auf der zu erwerbenden Fläche ist die Errichtung eines öffentlichen Gehweges vorgesehen. Die Übertragung der Grundstücksfläche erfolgt daher kostenlos gemäß dem, zwischen der BRD und der Stadt Wetzlar geschlossenen, Besitzeinweisungsvertrag vom 12.10.1998, UR-Nr. L 239/1998 des Notars Dr. Dieter Lefèvre. Anstelle einer Auflassungserklärung wird die Fläche nach dem Endausbau der Sportparkstraße und der Straßenschlussvermessung im Rahmen eines noch durchzuführenden Vereinfachten Umlegungsverfahrens auf die Stadt Wetzlar übertragen. Da in diesem Verfahren sonstige Konditionen und Bedingungen nicht geregelt werden können, ist der vorherige Abschluss eines notariellen Kaufvertrages notwendig.

Wie aus der Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als beauftragte Verwalter des THW-Grundstückes hervorgeht, kann einem Verkauf der Grundstücksfläche seitens der Eigentümerin nur dann zugestimmt werden, wenn sich die Stadt Wetzlar verpflichtet, im Rahmen des Straßenausbaues den unteren vorhandenen Einfahrtsbereich so umzugestalten, dass eine Befahrung mit Tiefladern auch in Zukunft noch möglich ist. Da eine Verlegung des elektronisch betriebenen Einfahrtstores um die benötigten 2,5 m auf die THW-Liegenschaft zwangsläufig das Gefälle steiler und die Rampe kürzer macht, ist auch eine Verschiebung des Tores in westliche Richtung notwendig. Des Weiteren soll das obere Tor in nördliche Richtung versetzt werden, wobei jeweils vor den Toren Platz für wartende Fahrzeuge vorzusehen ist. Die neu entstandene Grenze zur Straße soll seitens der Stadt Wetzlar wie gehabt mit einer Einzäunung versehen werden.

Im Rahmen der bereits veranlassten Vermessungsarbeiten soll auch eine rund 15 x 15 m große Fläche aus dem Flurstück 47/106 herausgemessen werden, die für die Versetzung des auf dem Areal der Leitz-Park GmbH befindlichen Funkmastes vorgesehen ist. Diese Fläche ist jedoch nicht Gegenstand des mit der Stadt Wetzlar abzuschließenden Kaufvertrages. Die Bundesnetzagentur wird diese Fläche selbst erwerben, wobei die Übernahme der Kosten im Innenverhältnis mit der Leitz-Park GmbH geregelt wird.